

## **Schutz- und Hygienekonzept Hallenfußballtraining**

Zum Schutz unserer Mitglieder und Mitarbeiter\* vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

### **Unsere Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz**

Katrin Spychalla / Sven-Eric Behn / Tel. 040 / 7353200 / E-Mail: [info@svna.de](mailto:info@svna.de)

### **Ansprechpartner SVNA-Fußballabteilung / Spielbetrieb**

Gerald Grassé / Handy: 0172 6608552 / E-Mail: [fussball@svna.de](mailto:fussball@svna.de)

#### **1. Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit.**

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.

- a. Die Sporthalle ist vor dem Training, bei Gruppenwechsel und nach dem Training intensiv zu lüften.
- b. Hust- und Niesetikette (Taschentuch/Ellenbeuge).
- c. In den Toiletten/Waschräumen sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d. Oberflächen der genutzten Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch die Nutzer häufig berührt werden, werden durch die Teilnehmer gereinigt. Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person.
- e. Die Sporthalle darf nur von Personen betreten werden, welche keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben, die mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können.
- f. Zwischen den Sporeinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- g. Sämtliche Nutzer und Leiter von Übungsstunden, die der SVNA anbietet, bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Abstands- und Hygieneregeln kennen und akzeptieren.

#### **2. Einhaltung der sportartspezifischen Konzepte der Sportfachverbände.**

- a. Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sind zu beachten.
- b. Für die Trainingsteilnahme von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss eine Teilnahmeerlaubnis, unterschrieben durch die gesetzlichen Vertreter vorliegen, in der auch bestätigt wird, dass die Person nur symptomfrei zum Training geschickt wird.**
- c. Es sind **Teilnehmerlisten von jedem Training zu führen. Das Angeben einer Telefonnummer und Adresse ist verpflichtend für alle**, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können. Eine Kopie der Teilnehmerliste wird nach jedem Training per E-Mail

([teilnehmerliste@svna.de](mailto:teilnehmerliste@svna.de)) an die SVNA-Geschäftsstelle geschickt. Die Daten der Teilnehmerlisten werden nach vier Wochen vernichtet.

- d. Handtücher und Getränke müssen selbst mitgebracht werden. Eine Weitergabe an andere Teilnehmer ist nicht erlaubt.
- e. Die Übungsleiter erhalten vor ihrem ersten Training eine Einweisung in die Hygienebestimmungen des Vereins und bestätigen deren Kenntnis schriftlich.

### **3. Die Anzahl der Personen in der Sporthalle ist eingeschränkt.**

Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist abhängig von der Größe des Raumes. (10 qm<sup>2</sup> pro Person) Bei einer normalen Sporthalle (Einfeld) kann von etwa 350 bis 400 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Bei Mehrfeldhallen gilt jedes Feld als eigener Raum, wenn die Felder durch das Herunterlassen eines Trennvorhangs getrennt sind.

- a. Die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben (u.a. Maskenpflicht) zulässig.
- b. **Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, der maximal 24 Stunden alt ist. Dies gilt nicht für:**
  - a. **vollständig Geimpfte und Genesene**
  - b. **Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres**
  - c. **Schülerinnen und Schüler**, die eine Schulform nach dem Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Dritter Teil, Zweiter Abschnitt) oder eine entsprechende Schulform der anderen Länder besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren haben einen Schülerschein vorzulegen.
- c. Anleitungspersonen (Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, etc.), die täglich Angebote anbieten, müssen nur zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringen.

### **4. Begleitpersonen und Eltern sind in der Sporthalle grundsätzlich nicht zugelassen.**

Bringende oder abholende Personen haben die Sportanlage während des Trainings zu verlassen.

### **5. Die Sporthalle ist nur für die Trainingszeit zu besuchen.**

- a. Ankunft an der Sportanlage frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn.
- b. Nach dem Training ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.

### **6. Wegen Zuwiderhandlung verhängte Ordnungsgelder gehen zulasten der Verursacher.**

Stand 18. Oktober 2021